

Amts- und Mitteilungsblatt

KW 50 11. Dezember 2025



GEMEINDE GROSSWALLSTADT

Homepage: www.grosswallstadt.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde TV

<https://grosswallstadt.de/gemeindetv/>

Notdienst

Wasser: 0160/96314460

Abwasser: 0160/96314441

Grüngutannahme

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Nikolaus 05.12.2025



Auch in diesem Jahr warteten wieder zahlreiche Kinder, begleitet von ihren Eltern, Geschwistern sowie Omas und Opas, im „Hof der Alten Schule“ gespannt auf das Eintreffen des Nikolaus und seines Helfers Knecht Ruprecht. Mit großer Freude trugen die Kinder Gedichte und Lieder vor und wurden anschließend vom Nikolaus beschenkt.

Gemeinderat und Verwaltung bedanken sich herzlich bei allen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen dieses stimmungsvollen Nikolausabends beigetragen haben.

Für die musikalische Umrahmung sorgte eine Abordnung unseres Musikverein Frohsinn Großwallstadt – hierfür ein aufrichtiges Dankeschön. Ein weiterer Dank gilt den TVG-Sängern, die sich ums leibliche Wohl der Gäste kümmerten. Ebenso möchten wir unserem Pfarrer Ernst Haas und unserem Diakon Peter Ricker danken, die in der Rolle des Nikolaus und Knecht Ruprecht für viele strahlende Gesichter sorgten u. die Feier auf besondere Weise bereicherten.

Ebenso danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Verwaltung sowie unserem Hausmeister Klaus Scherer für den Auf- und Abbau, der einen reibungslosen Ablauf gewährleistete.

Ein besonderer Dank geht außerdem an Herrn Eugen Reinhart vom Reitstall Lindenhof, der mit seiner Kutsche für die feierliche An- und Abfahrt der Hauptpersonen sorgte.

Ihr Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Tagesordnung für die Einladung zur Bauausschusssitzung am 16.12.2025

Die nächste Sitzung des Bauausschusses ist am Dienstag, 16.12.2025 um 17.45 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

- 03 Bauanträge
 - 03A Lützeltaler Straße 5a-c, FINr. 6019/1
 - Änderung des genehmigten Brandschutzkonzeptes für einen Gewerbebau
 - 03B Industriering 20, FINr. 6117/15
 - Nutzungsänderung einer Halle (neue Nutzung KFZ-Werkstatt) sowie Erweiterung des vorhandenen Gebäudes durch die neue Eingangssituation
 - 03C Am Südkreisel, FINr. 2115/1, 2117, 2118
 - Neubau Betriebsgebäude
- 04 Sonstiges

Tagesordnung für die Einladung zur Sitzung am 16.12.2025

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit vor Eintritt in den Sitzungsverlauf der Gemeinderatssitzung Fragen an die Verwaltung zu richten, die gegebenenfalls sofort oder in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am Dienstag, 16.12.2025 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.2025
- 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 18.11.2025
- 03 Informationen aus der Bauausschusssitzung vom 16.12.2025
- 04 Kommunalwahl am 08.03.2026 - Festlegung des Erfrischungsgeldes Beratung und Beschlussfassung
- 05 Aufstellung des Bebauungsplans „Gut Neuhof“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durch den Markt Elsenfeld
- 06 Schlussworte des 1. Bürgermeisters
- 07 Schlussworte der Fraktionsvorsitzenden
- 08 Sonstiges
- 09 Anliegen der Gemeinderäte
- 09A schriftliche Anfragen der Gemeinderäte
- 09b mündliche Anfragen der Gemeinderäte

ANNAHMESCHLUSS WEIHNACHTSAUSGABE:

Amtsblatt KW 51-52, Donnerstag, 11.12.2025, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 18.12.2025

Achtung! Das erste Amtsblatt 2026 erscheint am 08.01.2026.

Redaktionsschluss hierfür ist Freitag 02.01.2026, 12 Uhr

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

Impressum: Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt

Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: www.grosswallstadt.de

E-Mail: info@grosswallstadt.de Verantw. für Anzeigen: Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG, Ostring 9a, 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

© Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www.pixabay.com; © Bilder in den Vereinsnachrichten der jeweilige Verein

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeit in Unterstützungslisten

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde 09676126 - Gemeinde Großwallstadt
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag **nach** der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familiennamen, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1.	Rathaus Großwallstadt Hauptstraße 23 63868 Großwallstadt im Bürgerbüro Außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros Vorsprache im Zimmer 2	Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Samstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsräum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familiennamen, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
Großwallstadt, den 09.12.2025

Unterschrift
Markus Hartmann
Gemeindewahlleiter


Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde Großwallstadt
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Großwallstadt, Landkreis Miltenberg am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl

von 16 Gemeinderatsmitgliedern

des bzw. der

berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Dienstgebäude) im Rathaus der Gemeinde Großwallstadt, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, Zimmer Nr. 2 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sei muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarke

infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter¹⁾ schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8 Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **16** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können
a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter¹⁾ nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 12.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **80 Wahlberechtigten** durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter

Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 01.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Großwallstadt, den 09.12.2025

Unterschrift

Markus Hartmann
Gemeindewahlleiter



Angeschlagen am:	abgenommen am:
(Amtsblatt, Zeitung)	
Veröffentlicht am:	im/in

Themen im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, Dezember 2025

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr:

Mittwoch, 10.12.2025	Mandolinengruppe Obernburg
Mittwoch, 17.12.2025	Weihnachtliches Potpourri

Computerkurs „Mein PC und Ich“

Do. 10-12 Uhr, Alte Schule Hauptstr.5 - Raum „Seniorentreff“

Info's unter info@seniorentreff-grw.de

11.12.2025	Büroprogramm III – Tabellenkalkulation Hilfen beim Rechnen, sortieren und mehr
18.12.2025	Büroprogramm IV – Tabellenkalkulation von Rechnung bis Serienbrief
25.12.2025	Winterpause
01.01.2026	Winterpause

BUND Naturschutz Kreisgruppe Miltenberg

Lust auf Natur, Austausch und neue Perspektiven?

Wir laden dich ein zu unseren Veranstaltungen im Januar 2026:

10.01.2026 | 10:00 Uhr | Obernau

Exkursion Winterlibellen – Exklusiv für Mitglieder!

Bei einem winterlichen Spaziergang begeben wir uns auf die Suche nach Winterlibellen.

12.01.2026 | 19:00 Uhr | Obernburg

Offener Naturschutztreff (ohne Anmeldung)

Thema im Januar: Naturschutz auf dem Teller – i(s)t nachhaltig auch gesund?

16.01.2026 | 19:00 Uhr | Obernburg

Workshop „Mein ökologischer Handabdruck“

Wie können wir durch nachhaltiges Handeln positive Veränderungen anstoßen?

17.01.2026 | 14:00 Uhr | Miltenberg

Exkursion Wasseramsel, Eisvogel, Biber & Co.

Wir erkunden die winterliche Tierwelt und entdecken Spuren und Besonderheiten heimischer Arten.

25.01.2026 | 09:00 Uhr | Niedernberg

Exkursion Wasservögel, Wintergäste und Durchzügler

Eine spannende Vogelexkursion – ideal für Naturfreunde, auch für Einsteiger.

Alle Termine sind kostenfrei.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular findest du auf unserer Homepage: www.bn-miltenberg.de/termine

Wir freuen uns auf dich!

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Karlstadt**

JANUAR 2026 Kurse für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren

ANMELDUNG, viele weitere Kurse und alle Infos zu den Kursen unter:

www.aelf-ka.bayern.de/ernaehrung/familie/

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss im Weiterbildungsportal!

Hinweis: Kostenfreie Veranstaltungen!

ONLINE – KURSE:

Kinderernährung

Von der Milch zum Brei

Mi, 07.01.2026 | 09:00 – 10:30 Uhr

Referentin: Rebecca Kunz, Bachelor of Science Oecotrophologie

Vom Brei zum Familientisch

Do, 08.01.2026 | 09:30 – 11:00 Uhr

Referentin: Iris Schubert, Ärztin, Weiterbildung in der Ernährungsmedizin

Was Kinder lieben: Umgang mit Süßem und Kunterbuntem

Fr., 09.01.2026 | 16:00 – 17:30 Uhr

Referentin: Iris Burger, Diätassistentin

Die Realschulen im Landkreis Miltenberg stellen sich vor

Die Realschule vermittelt neben einer guten Allgemeinbildung vor allem berufsvorbereitende und praktische Grundlagen je nach individueller Begabung. In allen Bereichen der Wirtschaft genießen Absolventen der Realschule große Akzeptanz. Bei entsprechenden Leistungen besteht die Möglichkeit zum Übertritt an das Gymnasium oder die Fachoberschule.

Das Schwerpunkt fach ist an der

Staatlichen Realschule Elsenfeld

Werken

Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg

Werken

Main-Limes-Realschule Obernburg

Ernährung und Gesundheit

Theresia-Gerhardinger Realschule Amorbach

Ernährung und

Gesundheit

Daneben hat sich an jeder der Realschulen ein eigenes Profil entwickelt, über das Sie sich im Internet auf der jeweiligen Homepage informieren können.

Informationen zum Infoabend und „Tag der offenen Tür“

Alle Realschulen geben im Rahmen von Infoabenden und/oder einem Tag der offenen Tür einen Einblick in ihr Schulleben und die verschiedenen Fachräume. Bitte beachten Sie daher die Informationen auf den jeweiligen Webseiten.

Staatliche Realschule Elsenfeld:

Infoveranstaltung mit Führungen am Mittwoch, 21.01.2026 um 19 Uhr

Tag der offenen Tür: Mittwoch, 18.03.2026 ab 16 Uhr

zusätzliche Führungen am Di 14.04.2026, Do 16.04.2026 und

Mo 20.04.2026

Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg:

Infoveranstaltung am Mittwoch, 28.01.2026 um 18:30 Uhr

Tag der offenen Tür am Donnerstag, 12.03.2026 ab 15 Uhr

www.realschule-miltenberg.de

Main-Limes-Realschule Obernburg:
Informationsabend am Montag, 12.01.2026 um 19:00 Uhr
Tag der offenen Tür am Mittwoch, 25.02.2026 ab 16:00 Uhr
mit fortlaufenden Führungen
www.homepage.main-limes-realschule-obernburg.de

Theresia-Gerhardinger-Realschule Amorbach:
Informationsabend: Dienstag, 20. Januar 2026 und
Donnerstag, 29. Januar 2026
Tag der offenen Tür: Freitag, 13. März 2026
von 14 – 18 Uhr mit Führungen und Informationsvorträgen
www.tgrsamorbach.de

Anmeldung an allen Realschulen

Montag, 11. Mai 2026 bis Freitag, 15. Mai 2026 (14. Mai Feiertag, keine Anmeldung)

Genauere Informationen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Schule.

Mit zu bringen sind:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- Masernimmunitätsnachweis
- Passfoto
- a) für Grundschüler der 4. Klasse: Übertrittszeugnis (08. Mai 2026)
- b) für Mittelschüler: Halbjahreszeugnis
- c) für Gymnasiasten: Halbjahreszeugnis

Außerdem für die **staatlichen** Realschulen:

- **Anmeldung über Schulantrag-Online auf der jeweiligen Homepage der Schule. Bitte ausdrucken und unterschreiben mitbringen!**

Für die Theresia-Gerhardinger-Realschule:

- **Anmeldung über Schulantrag-Online nicht möglich. Beförderungsantrag auf der Homepage ausdrucken und unterschreiben mitbringen!**

Falls vorhanden bitte an allen Schulen mitbringen:

- **Bescheinigungen über Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreibung-Störung)**
- **Sorgerechtsbeschluss**

Angemeldete Grundschüler, die im Übertrittszeugnis **nicht** die Einstufung „geeignet für Realschule / Gymnasium“ erhalten haben, nehmen an einem **Probeunterricht** teil, der am **19. Mai, 20. Mai und 21. Mai 2026** an der zuständigen Realschule durchgeführt wird.

Für den Probeunterricht gelten die gleichen Anmeldebedingungen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen Sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn Sie nicht wissen, an wen und wohin Sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

**Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:

Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Informationen über tagesaktuelle Bereitschaftsdienste erhalten Sie über: <https://www.blak.de/notdienstsuche>



Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.